

Name:	
Anschrift:	Telefon/Fax:
Name des Beherbergungsbetriebs:	E-Mail:
Kassenzeichen/Steuernummer:	Nur für Übernachtungen vom <u>01.07.2018 bis 31.03.2024</u>

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Steueramt
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Erklärung (Steueranmeldung) zur Tourismusabgabe - Citytax

für den Erhebungszeitraum ____ . Quartal 20 (Monate: _____ bis _____)

Übernachtungsentgelt insgesamt *		✓
abzüglich Entgelt für glaubhaft gemachte berufsbedingte Übernachtungen mit Nachweis **		
abzüglich Entgelt für private Übernachtungen für mehr als 7 zusammenhängende Tage		
abzüglich Entgelt für Übernachtungen minderjährige Gäste		
abzüglich Entgelt für Obdachlosenübernachtungen		
nachrichtlich: Anzahl der Übernachtungen ohne Berechnung		
Summe des zu versteuernden Übernachtungsentgeltes		✓
x Steuersatz 5 %		
Höhe der Tourismusabgabe - Citytax insgesamt		✓

Abgabefrist:

Die Erklärung ist im Original spätestens bis zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr (1., 2., 3. oder 4. Quartal) nachfolgenden Kalendermonats beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, Postfach 210360, 27524 Bremerhaven, einzureichen (**kein Telefax und keine Kopie**). ***

Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der vom Gast für den Aufwand der Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen geleistet wird (Übernachtungsentgelt) (§ 2 Abs 1 BremTourAbgG)

Die Annahme der Erklärung (Steueranmeldung) zur Tourismusabgabe - Citytax durch die Behörde gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Abgabengesetz in Verbindung mit § 167 Abgabenordnung).

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Diese Felder sind mindestens auszufüllen

Ort, Datum

Unterschrift:

Bitte Rückseite mit übersenden

Rechtsgrundlage

Bremisches Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – Citytax vom 31. Januar 2012 (Brem. GBl. S. 9) in der aktuellen Fassung .

Zahlungsaufforderung

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist am Tag der Abgabe der Steueranmeldung, spätestens aber bis zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr (1., 2., 3. oder 4 Quartal) nachfolgenden Kalendermonats*** unter Angabe der Steuernummer an die Stadtkasse Bremerhaven zu entrichten (§ 6 Abs. 3 Brem TourAbgG).

Konto der Stadtkasse Bremerhaven

Weser-Elbe Sparkasse Bremerhaven

IBAN DE98 2925 00000001 1000 09, BIC BRLADE21BRS

Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 BGBl. I S.613 in der jeweils gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Heranziehung zur Tourismusabgabe - Citytax kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven, Einspruch eingelegt werden. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Heranziehung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

* Der Betrag, der vom Gast für den Aufwand der Übernachtung ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen geleistet wird (Übernachtungsentgelt) (§ 2 Abs 1 BremTourAbgG)

** Die Glaubhaftmachung der berufsbedingten Übernachtung kann erfolgen, wenn der Übernachtungsgast diese dem Beherbergungsbetrieb bis zur Beendigung der Beherbergungsleistung eindeutig durch eine an den **Arbeitgeber oder Unternehmer ausgestellte Rechnung** für die Übernachtungsleistung oder durch eine **Bestätigung des Arbeitgebers oder Unternehmers** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck belegt. Bei einem **selbständigen** Beherbergungsgast ist die berufliche Veranlassung durch eine **Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** glaubhaft zu machen. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die berufliche Veranlassung für jede Person gesondert glaubhaft zu machen (§ 1 Abs. 4 BremTourAbgG)

1. Quartal (Januar - März):	einzureichen bis 15.04.
2. Quartal (April-Juni):	einzureichen bis 15.07.
3. Quartal (Juli - September):	einzureichen bis 15.10.
4. Quartal (Oktober - Dezember):	einzureichen bis 15.01. des Folgejahres